

**BUNDESGERICHTSHOF**AnwZ (B) 19/83**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des ehemaligen Rechtsanwalts Stefan K[REDACTED],

Auf dem M[REDACTED], B[REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Landesjustizverwaltung Hessen,  
vertreten durch die Staatsanwaltschaft bei dem  
Oberlandesgericht Frankfurt/M.,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Protokollergänzung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,  
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs  
Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Laufhütte, Dr. Jähne  
und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,  
Quack und Dr. Messer  
am 8. Mai 1984

beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers vom 9. März 1984  
auf Ergänzung des Protokolls der mündlichen Ver-  
handlung vom 3. Oktober 1983 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Mit Schreiben vom 9. März 1984 hat der Beschwerde-  
führer gebeten, das Protokoll der mündlichen Verhandlung  
vom 3. Oktober 1983 wie folgt zu ergänzen:

"Der Antragsteller begründete seine sofortige  
Beschwerde auch damit, daß eine Intrige der  
Landesjustizverwaltung wegen der Angelegen-  
heiten H [REDACTED] ./.. Land Hessen vor-  
liegt."

II.

Der Protokollergänzungsantrag ist als unzulässig  
zurückzuweisen.

- 3 -

Es kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung seine sofortige Beschwerde auch damit begründet hat, es liege eine Intrige der Landesjustizverwaltung Hessen wegen der Angelegenheiten H. [REDACTED] ./.. Land Hessen vor. Er konnte die Protokollierung dieser behaupteten Äußerung aus Rechtsgründen gemäß § 160 Abs. 4 ZPO nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung beantragen. Dies hat er nicht getan. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist ein solcher Antrag unzulässig (vgl. BVerwG NJW 1963, 730). Das Protokoll ist während der mündlichen Verhandlung aufzunehmen. Nach § 160 Abs. 4 ZPO ist über den Protokollierungsantrag in der Verhandlung zu entscheiden. Der ablehnende Beschluß muß im Protokoll festgehalten werden. Dies setzt notwendigerweise voraus, daß der Antrag nur während der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann.

|             |           |        |      |
|-------------|-----------|--------|------|
| Pfeiffer    | Laufhütte | Jähnke | Lepa |
| Kohlndorfer | Quack     | Messer |      |



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

